

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bestandsschutzregelung für Studenten, die bis zum 31. Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausgeübt haben, nicht angewandt wird. Sofern das Arbeitsentgelt die ab 1. Januar 2013 geltende neue Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht übersteigt, sind Studenten von der Rentenversicherungspflicht zu befreien, auch wenn der Lohn bis Ende 2012 über der alten Grenze von 400 Euro lag.

Zur Begründung der Petition wird angeführt, dass viele Studenten bis Ende 2012 in so genannten Gleitzonen beschäftigt gewesen seien, weil Sonderzahlungen, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld, auf das Jahr umgelegt worden seien und der Lohn damit knapp über der bisher geltenden Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro gelegen habe. Im Zuge der Anhebung dieser Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro ab 1. Januar 2013 hätten viele Studenten ihre Verträge angepasst. Die Bestandsschutzregelung für Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden hätten, bewirke aber, dass auch im Jahr 2013 die alte 400 Euro-Grenze gelte. Die Folge sei, dass viele Studenten im Jahr 2013 stundenmäßig mehr arbeiteten, aber weniger Lohn erhielten, da sie in der Rentenversicherungspflicht nach altem Recht verblieben. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sei nicht möglich. Hiergegen würde sich gewendet.

Es handelt sich um eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, die innerhalb der Mitzeichnungsfrist von 167 Unterstützern mitgezeichnet wurde und die zu 5 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde mit der Anhebung der Arbeitsentgeltgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigten auf 400 Euro zum 1. April 2003 eine Gleitzone eingeführt. Von da an waren Beschäftigten im Niedriglohnbereich mit einem Arbeitsentgelt von regelmäßig 400,01 Euro bis 800 Euro im Monat weiterhin grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Jedoch erfolgte bei einem Arbeitsentgelt knapp oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze die Beitragsbemessung und -tragung nach den Vorschriften der Gleitzone. Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze nicht abrupt der hälftige, auf der Grundlage des vollen Arbeitsentgelts ermittelte Betrag als Arbeitnehmeranteil vom Bruttoentgelt abgeführt wird. Statt dessen steigt der Arbeitnehmeranteil gleitend an, bis eine hälftige Beitragstragung auf der Grundlage des vollen Arbeitsentgelts erreicht wird.

Die seit dem 1. April 2003 geltenden Entgeltgrenzen wurden durch das „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ vom 5. Dezember 2012 ab 1. Januar 2013 angehoben. Mit ihm wird die Geringfügigkeitsgrenze auf 450,00 Euro angehoben und die Gleitzone um 50 Euro höher gesetzt. Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nun vor, wenn das regelmäßig erzielte Arbeitsentgelt im Monat 450,01 Euro bis 850,00 Euro beträgt. Allerdings gibt es für bereits vor dem 1. Januar 2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse Bestandsschutzregelungen. Diese stellen die weitere Anwendung des bis dahin geltenden Rechts sicher. § 231 Absatz 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) regelt für Personen, die vor der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze mit einem Arbeitsentgelt oberhalb von 400 Euro versicherungspflichtig in der Rentenversicherung beschäftigt waren, dass es bei der Versicherungspflicht verbleibt und kein Befreiungsrecht in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 besteht. Ziel dieser Regelung ist, die bisher für den betreffenden Personenkreis gegebene Schutzwirkung durch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Mit dem 31. Dezember 2014 endet der Bestandsschutz mit der Folge, dass Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450 Euro ab 1. Januar 2015 geringfügig entlohnte Beschäftigte sind. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist ab dem 1. Januar 2015 auf Antrag möglich.

Soweit diese Befreiungsmöglichkeit bereits ab dem 1. Januar 2013 gefordert wird, befürwortet der Petitionsausschuss dies nicht. Er gibt zu bedenken, dass die aufgrund der bestehenden Rentenversicherungspflicht abgeführten Beiträge als vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten, die damit nicht nur Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe erwerben, sondern auch Rentenansprüche begründen sowie erhöhen. Seiner Auffassung nach lohnt sich deshalb die Versicherungspflicht für die so genannten „Minijobber“ unabhängig davon, ob sie Studenten sind oder nicht, da sie mit den abgeführten Pflichtbeiträgen Zugang zum kompletten Leistungskatalog der Rentenversicherung erhalten.

Der Petitionsausschuss hält verweisend auf die vorangegangenen Ausführungen die bestehenden gesetzlichen Übergangsregelungen im SGB VI für sachgerecht. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich bei der Bemessung des Rentenversicherungsbeitrages entgegen den Ausführungen in der Petition keine Änderung ergeben hat. Ein höherer Rentenbeitrag aufgrund eines höheren Bruttolohnes gab es nach altem Recht und gibt es auch in der Übergangsphase. Der Petitionsausschuss sieht nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung keine Notwendigkeit, das gesetzgeberische Anliegen des Petenten zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.